

Bundessozialgericht

- 3 RK 19/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 1. Juni 1977 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts  
Hannover vom 17. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I.

Der Kläger ist Dienstordnungsangestellter bei der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) und - da ihm Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist - nach § 169 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Weil sein Arbeitsverdienst über der Versicherungspflichtgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO liegt, ist er auch aus diesem Grunde versicherungsfrei. Er ist bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und trägt die Beiträge in vollem Umfang selbst. Mit Rücksicht darauf, daß er im Krankheitsfall Anspruch auf Sachleistungen hat, erhält er nach den gemäß der Dienstordnung entsprechend anwendbaren Beihilfevorschriften des Bundes insoweit keine Beihilfeleistungen.

Der Kläger meint, ihm stehe der Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO zu seiner freiwilligen Krankenversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu. Bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift könne der Anspruch nicht daran scheitern, daß er, der Kläger, nicht "nur" nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungsfrei sei. Da ausschließlich die soziale Krankenversicherung eine Vollversicherung biete, sei es nicht sinnvoll, auf die Mitgliedschaft bei einem Träger dieser Versicherung zu verzichten, um in den Genuß der Beihilfe zu gelangen. Denn der Abschluß einer privaten Krankenversicherung zur Abdeckung der von der Beihilfe nicht ersetzten Aufwendungen im Krankheitsfall sei besonders Beamten mit Kindern finanziell nicht mehr zumutbar.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen: Angesichts der Beihilferegeln, die auch der Kläger bei privatärztlicher Behandlung für sich in Anspruch nehmen könne, sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

eine Schlechterstellung der Dienstordnungsangestellten gegenüber den Tarifangestellten nicht gegeben.

Der Kläger hat mit Zustimmung der Beklagten die von dem SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Er meint, § 405 RVO sei trotz seines einengenden Wortlautes Anspruchsgrundlage. Sofern man dieser Ansicht nicht folge, entstehe hinsichtlich der Krankenversicherung der Dienstordnungsangestellten eine Regelungslücke, die durch eine entsprechende Anwendung des § 405 RVO auszufüllen sei und zwar unter Berücksichtigung der Art. 6 und 3 des Grundgesetzes (GG). Der Gesetzgeber könne nicht den wahlweisen Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag verweigern, denn damit wäre das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verletzt. Darüberhinaus verstoße die Beklagte gegen ihre Fürsorgepflicht nach § 79 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 17. Februar 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Zuschüsse zu seinen Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des SG für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



- 4 -

## II.

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend hat das SG entschieden, daß der Kläger gegen seinen Arbeitgeber - Sozialversicherungsträger -, bei dem er kraft Dienstordnung angestellt ist, keinen Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 405 RVO hat, obwohl sein Arbeitseinkommen über der Versicherungspflichtgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO liegt. Seine aufgrund des § 169 RVO - Gewährleistung der Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung - bestehende Versicherungsfreiheit steht dem entgegen.

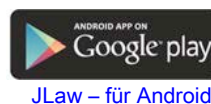
Da der Kläger Beamter im versorgungsrechtlichen Sinne ist, wäre er auch dann versicherungsfrei, wenn er mit seinem Arbeitseinkommen die Versicherungspflichtgrenze nicht überschritte. Mithin ist er nicht "nur" wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungsfrei, wie dies § 405 RVO voraussetzt. Diese Voraussetzung - Ausschließlichkeit der Versicherungsfreiheit nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO - entspricht auch dem Sinn dieser Vorschrift: Der Anspruch auf Beitragszuschuß soll denjenigen Angestellten gewährt werden, die bisher - d.h. bis zum Inkrafttreten des § 405 RVO am 1. Januar 1971 (Art. 1 Nr. 24 und Art. 4 § 5 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes - 2. KVÄG - vom 21. Dezember 1970 - BGBl I 1970 -) - allein wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes darauf angewiesen waren, für den Fall der Krankheit selbst vorzusorgen. Wegen grundlegender Änderungen der ursprünglich für die Versicherungsfreiheit von höher verdienenden Angestellten sprechenden Umstände konnte nicht mehr allgemein davon ausgegangen werden, daß sich diese Angestellten einen ausreichenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Krankenschutz verschaffen können. Insbesondere die unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten einer Krankheitsvorsorge und die Veränderungen in der beruflichen Entwicklung bei Angestellten mußten es zweifelhaft erscheinen lassen, ob es noch gerechtfertigt sei, Angestellte und ihre Angehörigen allein wegen der Höhe des Arbeitseinkommens aus dem Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung auszuklammern. Mit dieser Erkenntnis verband sich der Gedanke der Gleichberechtigung, der dazu führen mußte, daß auch höher verdienenden Angestellten Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung eines ausreichenden Krankenschutzes zusteht (vgl. zu BT-Drucks. 6, 1297 S. 2). Das Gebot der Gleichbehandlung mit Arbeitern, die ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungspflichtig sind, und mit den versicherungspflichtigen Angestellten hätte zur Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO führen können. Hierdurch wäre die allgemeine Versicherungspflicht auch für Angestellte eingeführt worden, wie dies in der Rentenversicherung der Angestellten einige Jahre zuvor bereits geschehen ist (vgl. Art. 1 § 2 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 - BGBl I 1259 -). Der Gesetzgeber hat aber eine differenzierte Lösung des Problems der Einbeziehung von höher verdienenden Angestellten in den Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung gefunden.

Er hat die Möglichkeit des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung auch den nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO versicherungsfreien Angestellten gewährt (§ 176 a RVO, Art. 4 § 1 des 2. KVAG) und den Arbeitgebern die unabdingbare (§ 405 Abs. 2 RVO) Verpflichtung zum Beitragszuschuß auferlegt. Diese Verpflichtung wiederum hat er auch zugunsten derjenigen Angestellten normiert, die einem privaten Krankenversicherungsträger den Vorzug geben. Nach § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO ist als Zuschuß der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.



- 6 -

Die Vorschrift des § 405 RVO hat somit den Sinn - zusammen mit der Erweiterung der Beitrittsmöglichkeiten - die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO zu erübrigen. An die Stelle der an sich naheliegenden Änderung dieser Vorschrift ist eine Regelung getreten, die es den höher verdienenden Angestellten ermöglicht, hinsichtlich ihrer Krankenversicherung die gleichen Vergünstigungen zu erlangen wie die Versicherungspflichtigen. Sie sind zwar nicht zwangsweise versichert; durch den Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung können sie sich aber die gleiche Sicherung verschaffen. Nach § 176 a Abs. 1 Satz 3 RVO und Art. 4 § 1 Satz 2 des 2. KVÄG sind die Beschränkungsmöglichkeiten, die die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bei freiwilligem Beitritt sonst haben, ausgeschlossen. Nach § 176 a Abs. 2 RVO ist die Möglichkeit des Übertritts von einer - unter Umständen nicht ausreichenden - privaten Krankenversicherung zur freiwilligen Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erleichtert worden.

Nach Wortlaut, Sinn und Zweck hat § 405 RVO nicht die Funktion, etwaige Härten bei Anwendung des § 169 RVO auszugleichen. Diese Freistellungsvorschrift geht davon aus, daß alle Beamten im versorgungsrechtlichen Sinne - auch diejenigen, deren Besoldung unterhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt - nicht in den Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung gehören, weil für sie eine andere Sicherungsform vorgesehen ist: Die Fürsorge durch den Dienstherrn, ergänzt durch eigenverantwortliche Vorsorge. Da die eigenverantwortliche Vorsorge regelmäßig nur auf dem Wege der privaten Versicherung durchgeführt werden kann, ist diese Sicherungsform nicht so lückenlos wie die der sozialen Krankenversicherung. Insbesondere können - wie der Kläger vorträgt - bei längerer Krankenhauspflege Mängel der für Beamte vorgesehenen Sicherungsform in Erscheinung treten. Auch wirkt sich die versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

runingsmathematischen Gesichtspunkten folgende Beitragsgestaltung für Beamte mit mehreren unterhaltsberechtigten Angehörigen ungünstig aus. Angesichts der umfassenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn - die nach der Dienstordnung gleichfalls der Beklagten obliegt - und der flexiblen Beihilferegelungen, die auch in dem Fall Abhilfe schaffen, in dem Versicherungsleistungen für bestimmte Krankheiten ausgeschlossen sind (vgl. Nr. 13 Abs. 6 der entsprechend anwendbaren Beihilfevorschriften des Bundes), ist es - entgegen der Meinung des Klägers - keine untragbare Härte, daß für Beamte eine Vollversorgung für den Krankheitsfall nicht von vornherein zur Verfügung gestellt wird. Jedenfalls besteht aber kein Grund dafür, gerade die höher verdienenden Beamten gegenüber den höher verdienenden Angestellten als derart benachteiligt zu beurteilen, daß auch ihre Einbeziehung in den Schutzbereich der gesetzlichen Krankenversicherung geboten wäre. Da die mit Eigenverantwortung verbundene besondere Sicherungsform für Beamte in mancher Beziehung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung auch als vorteilhaft gelten kann, führen Nachteile im einzelnen nicht zu Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz oder gegen das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie. In Wirklichkeit begehrt der Kläger auch nicht seine Gleichstellung mit den tarifmäßigen Angestellten. Denn dies würde auch die speziellen Rechte in Frage stellen, die ihm als dienstordnungsmäßig Angestellten gegeben sind.

Der Kläger fühlt sich vielmehr gegenüber den Beamten, bzw. dienstordnungsmäßig Angestellten, benachteiligt, denen ein Beihilfeanspruch im Krankheitsfall ohne Rücksicht darauf zusteht, in welchem Umfang sie privat versichert sind. Aber auch diese etwaige Benachteiligung kann nicht zur Gewährung des Anspruchs auf den Arbeitgeberzuschuß führen. Es muß davon ausgegangen werden, daß dem Kläger die mit dem Beamtenverhältnis verbundenen Sicherungen für den Krankheitsfall deshalb nicht zugute kommen, weil er bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist und aus diesem Versicherungsverhältnis für sich und seine Angehörigen Anspruch



- 8 -

auf Sachleistungen hat. In Fällen dieser Art leistet der Dienstherr keine Beihilfe. Ob es sachgerecht ist, daß der Arbeitgeber infolge der freiwilligen Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung des nach § 169 RVO versicherungsfreien Klägers sowohl den Arbeitgeberzuschuß wie auch die Beihilfe spart, mag bezweifelt werden. Andere Regelungen, durch die die Beiträge freiwillig Versicherter ähnlich wie Aufwendungen im Krankheitsfall behandelt werden, sind möglich (vgl. z.B. § 14 der Bremischen Beihilfeverordnung vom 16.4.1974 - BremGBI. S. 216 -; § 4 Abs. 7 der Hess. Beihilfeverordnung i.d.F. vom 21. 6. 1976 - GVBl. I 253 -). Es ist aber nicht zu erkennen, daß durch den möglicherweise ungerechtfertigten Vorteil des Arbeitgebers der Kläger in der Weise benachteiligt ist, daß dies zu einer Erweiterung des in § 405 RVO bezeichneten Personenkreis führen müßte.

Die von dem Kläger beanstandete Rechtslage - Ausschluß von dem Anspruch auf Arbeitgeberzuschuß und von der Beihilferechtigung - ist ein Ergebnis, das der Kläger durch eigene Dispositionen herbeigeführt hat: Dienstordnungsmäßige Anstellung und freiwillige Weiterversicherung. Die Besonderheit gegenüber den Angestellten, für die § 405 RVO gilt, liegt darin, daß sein Anstellungsvertrag auf die Dienstordnung Bezug nimmt, so daß er versicherungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln ist. Die Besonderheit gegenüber den Beamten, die § 169 RVO in erster Linie im Auge hat, liegt darin, daß der Kläger die Voraussetzungen dieser Vorschrift - seine dienstordnungsmäßige Anstellung - erst erfüllte, als er bereits Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war, so daß er sich nach § 313 RVO freiwillig weiterversichern konnte und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat. Er hat dadurch die besonders günstige Kombination der beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sicherung erlangt. Dies führt allerdings nicht zu einer bloßen Addition aller Vorteile beider Sicherungen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Nach alledem steht der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO jedenfalls nicht denjenigen Versicherten zu, die auch nach § 169 RVO versicherungsfrei sind. Das Urteil des Sozialgerichts war daher zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)